

1. Abschnitt

Rechtsstellung, Wahl und Verantwortlichkeit¹

§ 33 RECHTSSTELLUNG

I. Allgemeines

Unter dem Blickwinkel der Gewaltenteilung² ist die Regierung ein Organ der «vollziehenden Gewalt». Die Verfassung weist ihr im VII. Hauptstück die Funktionen der Vollziehung zu. Die Regierungsgewalt erschöpft sich aber keineswegs nur im Gesetzesvollzug, sondern schliesst den Gesamtbereich exekutivischer Funktionen ein. Diese Zuordnung entspricht heute allgemeiner Auffassung.

II. Regierung als selbständiges Staatsorgan

Die Verfassung hat die Regierung als eigenständiges Kollegialorgan ausgestaltet.³ Sie nimmt eine «neutrale Stellung in der Mitte zwischen Landtag und Fürst» ein.⁴ Alle Funktionen, die ihr zukommen, nimmt sie in

-
- 1 Zur Charakterisierung des Regierungssystems siehe eingehend vorne S. 194 ff.
 - 2 Nach StGH 1983/6, Urteil vom 15. Dezember 1983, LES 3/1984, S. 73 (74 Erw. 3) beruht die Verfassung auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 2 und 7).
 - 3 So die überwiegende Lehrmeinung; siehe nur Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 63 und 76; Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 211 mit weiteren Hinweisen; Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 294; Dietmar Willoweit, Verfassungsinterpretation im Kleinstaat, S. 204 ff.
 - 4 Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 211 unter Bezugnahme auf Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 69; so auch Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 294.